

Satzungsänderung § 8 Nr. 1

Aktuelle Version

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht ausfolgenden Vereinsmitgliedern:

- a. Dem Vorsitzenden
- b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden

Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates sind:

- c. Die Schriftführer
- d. Der Kassenwart und dessen Stellvertreter
- e. Der Kommandant und dessen Stellvertreter der freiwilligen Feuerwehr soweit er dem Verein angehört und nicht eine Funktion gemäß Nummer a bis d gewählt wird
- f. Alle Gruppenführer
- g. Jugendwart und stellv. Jugendwart
- h. Aktiven- und Passivensprecher
- i. Jugendsprecher (Mind. 16 Jahre)
- j. Gerätewarte

Vorschlag zur Änderung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht gem. § 28 BGB ausfolgenden Vereinsmitgliedern:

- a. Dem Vorsitzenden
- b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. einem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden

Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates sind:

- d. Der Kassenwart und dessen Stellvertreter
- e. Der Schriftführer und dessen Stellvertreter
- f. Der Kommandant und dessen Stellvertreter der freiwilligen Feuerwehr soweit er dem Verein angehört und nicht eine Funktion gemäß Nummer a bis d gewählt wird
- g. bis zu 4 Beisitzer
- h. Gerätewarte
- i. Einem Vertreter der Kinder oder Jugendfeuerwehr

Satzungsänderung § 8 Nr. 2

Aktuelle Version

§ 8 Vorstand

...

2.

Die unter Absatz 1 Nr.: a bis d genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen.

Vorschlag zur Änderung

§ 8 Vorstand

...

2.

Die unter Absatz 1 Nr. a bis g genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Vorsitzende sowie der Verwaltungsrat, ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Kandidaten für die Funktionen a bis e müssen ein Mindestalter von 18 Jahren aufweisen. Kandidaten für die Position g müssen mindestens 16 Jahre sein. Die Ämter f, h sowie i werden durch die gemeindliche Feuerwehr vorgegeben.

Satzungsänderung § 9

Aktuelle Version

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, je einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand als Gremium zugestimmt hat. Der Verwaltungsrat ist hier nicht zustimmungspflichtig

Vorschlag zur Änderung

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
2. Der Vorsitzende oder **die stellvertretenden Vorsitzenden** vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, je einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand als Gremium zugestimmt hat. Der Verwaltungsrat ist hier nicht zustimmungspflichtig.

Satzungsänderung § 10

Aktuelle Version

§ 10 Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Vorschlag zur Änderung

§ 10 Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung **von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden**, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Satzungsänderung § 12 Nr.3

Aktuelle Version

§ 12 Mitgliederversammlung

...

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich durch Aushang oder durch Einladung einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Vorschlag zur Änderung

§ 12 Mitgliederversammlung

...

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung **von einem der stellvertretenden Vorsitzenden**, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich durch Aushang oder durch Einladung einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Satzungsänderung § 13 Nr. 1

Aktuelle Version

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

Vorschlag zur Änderung

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung **von einem seiner stellvertretenden Vorsitzenden** oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.